

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

FDP-Fraktion Egelsbach

Axel Vogt
Fraktionsvorsitzender

Mail: Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de

Egelsbach, 25.01.2021

Antrag 2021-03

Anwendung von Bundesförderprogrammen zur Energieeffiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum 01.01.2021 für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach

Die Gemeindevertretung möge beschließen,

der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Anwendbarkeit der neu aufgelegten Förderprogramme (BEG) des Bundes (BAFA) für die Liegenschaften der Gemeinde Egelsbach zu prüfen. Mit Liegenschaften sind die öffentlichen Einrichtungen wie Rathaus, Kitas, Bauhof, Versammlungs- und Sportstätten der Gemeinde zu verstehen. Zu untersuchen sind die Gebäude jeweils auf die 4 Themengebiete des Förderprogrammes. Aus den Ergebnissen soll ein energetisches Sanierungskonzept abgeleitet werden. Zur Erstellung dieses Konzeptes ist nach DIN V 18599 ein gelisteter Energie-Effizienz-Experte einzubeziehen.

Erklärung:

Die Umsetzung der BEG wurde von der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt und nun zum 01.01.2021 begonnen. Im Einzelnen besteht das neu aufgelegte Förderpaket aus 4 Förderbereichen und wurde zum Jahreswechsel neu aufgelegt:

Gebäudehülle:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Anlagentechnik (außer Heizung):

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/ Kälterückgewinnung;
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen (förderfähigen) Gebäudenetzes;

Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik):

- Gas-Brennwertheizung (*Renewable Ready*)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarkollektoranlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen-
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbaren Energien
- Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)
- Gebäudenetze und Anschluss an eine Gebäude- oder Wärmenetz
- Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Heizungsoptimierung:

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinien
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) und das Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

Die BEG ist in eine Grundstruktur mit drei Teilprogrammen aufgeteilt:

- 1.) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
- 2.) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
- 3.) Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die BEG EM ist im Januar 2021 in der Zuschussvariante beim BAFA gestartet.

Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvariante) sowie die BEG EM in der Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KfW ab 1. Juli 2021 geplant. Ab 2023 erfolgt

die Förderung in jedem Fördertatbestand wahlweise als direkter Investitionszuschuss des BAFA oder als zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss der KfW.

Informationen zur Beratung durch einen Energie-Effizienz-Experten:

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) setzt bei Anträgen zur Förderung die Einbindung von Energie-Effizienz-Experten/-innen voraus.

Das BAFA legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen Akteuren bei der Umsetzung der BEG. Bei der dena gelistete Energie-Effizienz-Experten/-innen können das speziell für ihre Anfragen eingerichtete Kontaktformular nutzen, um dort direkt ihre Fragen zu stellen oder eine Rückrufbitte zu hinterlassen.

Gegenstand der Förderung

Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept zeigt auf, wie ein Nichtwohngebäude

1. Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
2. wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab:

- Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss maximal 1.700 Euro;
- Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss maximal 5.000 Euro;
- Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss maximal 8.000 Euro.

Kontakt:

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
AS 1
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-1625 Fax: 06196 908-1800

FDP-Fraktion



Anhang:

- Merkblatt allgemeine Antragstellung
- Infoblatt zu den förderfähigen Kosten



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.1	07.01.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Gemeinsame Durchführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi):



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des



Inhalt

1	Wer kann Anträge stellen?.....	5
2	Was wird gefördert?.....	6
2.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.....	6
2.2	Anlagentechnik (außer Heizung).....	6
2.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).....	6
2.4	Heizungsoptimierung.....	10
2.5	Fachplanungen und Baubegleitung.....	10
3	Umfeldmaßnahmen.....	10
4	Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).....	11
5	Fördervoraussetzungen.....	12
5.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	12
5.2	Besondere Fördervoraussetzungen für Contractoren.....	12
5.3	Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich (Kumulierung)?.....	13
6	Investitionszuschuss.....	13
6.1	Höhe der Förderung.....	13
6.2	Höchstgrenzen förderfähiger Kosten.....	14
7	Hinweis zum EU-Beihilferecht.....	15
8	Wie erfolgt die Antragstellung.....	15
8.1	Allgemeine Hinweise.....	15
8.2	Antragstellung bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.....	15
8.3	Antragstellung ohne Einbindung eines Energieeffizienz-Experte.....	17
8.4	Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?.....	17
8.5	Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses.....	18
9	Grundsätzliche Hinweise.....	19
9.1	Rechtsanspruch.....	19
9.2	Vor-Ort-Kontrollen.....	19
9.3	Prüfungsrecht.....	19
9.4	Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen).....	19

Änderungschronik

Zu besseren Übersicht finden Sie an dieser Stelle alle Änderungen zu Vorversionen dieses Merkblattes.

1.0 Löschung Absatz Beihilfe im Kapitel 1; Löschung Hinweis Beihilfe im Kapitel 9.4, Email-Aktualisierung

Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus- oder Effizienzgebäudestufe durch die mit dieser Richtlinie geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Vorhaben, die die Förderbedingungen der Richtlinie zur BEG EM und den dazugehörigen technischen Mindestanforderungen erfüllen, fördert das BMWi alternativ durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen der KfW **ab Sommer 2021**. Hierbei ist zu beachten, dass bis zu diesem Zeitpunkt die EBS-Produkte (Energieeffizient Bauen und Sanieren) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) weiterhin beantragt werden können, damit für Endkundinnen und Endkunden keine Förderlücke entsteht.

Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW Förderbank (Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/151/, www.kfw.de/276/, www.kfw.de/218 bzw. www.kfw.de/219)

1 Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften;
- freiberuflich Tätige;
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln;
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände;¹
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen;
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen;
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen;
- politische Parteien.
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

¹Antragstellerinnen und Antragsteller mit dieser Rechtsform, stellen bitte einen Antrag als „rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften“.

2 Was wird gefördert?

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude sind folgende Maßnahmen und Anlagen förderfähig:

- **Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.**
- **Anlagentechnik (außer Heizung).**
- **Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).**
- **Heizungsoptimierung.**
- **Fachplanung und Baubegleitung.**

Weitere Informationen zu den (technischen) Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen und Anlagen finden Sie im „Info-Blatt zu den förderfähigen Kosten“ und in der Anlage zur Richtlinie „Technische Mindestanforderungen“ unter www.bafa.de/beg.

2.1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, die die in der Anlage zur Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, darunter:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung / Aufbereitung von Vorhangfassaden;
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren;
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.

2.2 Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, die die in der Anlage zur Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, darunter

- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung;
- bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie);
- bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11;
- bei Nichtwohngebäuden: Kältetechnik zur Raumkühlung;
- bei Nichtwohngebäuden: Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme.

Nicht gefördert werden

- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

Die Antragstellung für Anlagentechnik (außer Heizung) erfordert die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.

2.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein

Bestandsgebäude handelt und mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht und der Einbau mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs) verbunden wird.

Nicht gefördert werden

- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen;
- Energieerzeugungsanlagen, für die eine Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG, KWKAusVO) in Anspruch genommen wird. Von dieser Regel ausgenommen sind Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung nach Maßgabe der Ziffer 8.7 Satz 5 der Förderrichtlinie.

Förderfähig sind:

1. Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)

Gefördert wird die Errichtung effizienter Gas-Brennwertheizungen, wenn diese bereits weitestgehend auf eine künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind („Renewable Ready“), und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie.

Die Förderung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Einbindung erneuerbarer Energien zur Umwandlung der Anlage in eine Hybridanlage gemäß den Richtlinien **innerhalb von 2 Jahren** nach Inbetriebnahme erfolgt und setzt ferner die Einhaltung der in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen voraus.

2. Gas-Hybridheizungen

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen, die Gas-Brennwerttechnik mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solar-, Wärmepumpe-, Biomasseanlage) kombinieren, über eine gemeinsame Steuerung verfügen, so dass ein effizienter Anlagenbetrieb gewährleistet ist, und die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen. Dabei muss die thermische Leistung des regenerativen Wärmerzeugers einer Hybrid-Anlage mindestens 25 Prozent der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen. Die Anlagen müssen überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie).

3. Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden, die überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme bzw. Kälte) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,

- solare Kälteerzeugung,
- die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbad-absorber).

Große Solarkollektoranlagen mit mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche können alternativ zur Förderung durch Anteilsfinanzierung im Rahmen einer „ertragsabhängigen Förderung“ gefördert werden, wenn die in den Technischen Mindestanforderungen gestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Biomasseheizungen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie.

Gefördert werden danach insbesondere:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln,
- Pelletöfen mit Wassertasche,
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz,
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel.

Nicht gefördert werden:

- luftgeführte Pelletöfen,
- handbeschickte Einzelöfen,
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden.

5. Wärmepumpe

Gefördert werden die Errichtung sowie die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen, die die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie;
- sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen.

6. Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien

Gefördert wird die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren und die die in der Anlage zu der Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen,

insbesondere erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent einbinden, und überwiegend (d.h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Warmwasserbereitung,
- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie

Ausgeschlossen bleibt auch hier die Förderung von Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen), sowie von gebrauchten Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

7. Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)

Gefördert wird die Errichtung von Kombinationen von Heizungssystemen, die jeweils auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren (EE-Hybride), also von Kombinationen von in Nr. 2-6 genannten, förderfähigen Heizungssystemen. Voraussetzung dafür ist, dass die einzelnen Heizungssysteme aus denen der EE-Hybrid kombiniert wird die jeweils einschlägigen technischen Vorgaben erfüllen.

8. Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung eines nichtöffentlichen Wärmenetzes („Gebäudenetz“) im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe i) der Richtlinie zur ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers, bestehend aus folgenden Komponenten: Wärmeerzeugung, ggf. Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, sowie Wärmeübergabestationen. Förderfähig ist das Gebäudenetz sowie sämtliche seiner Komponenten einschließlich der Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtung, Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen in den Gebäuden, Optimierung des Heizungsverteilsystems in den Gebäuden) wenn es die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllt, insbesondere die Wärmeerzeugung mit der das Gebäudenetz gespeist wird zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien erfolgt und kein Öl als Brennstoff eingesetzt wird.

Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses: an ein Gebäudenetz, wenn dieses die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen für Gebäudenetze erfüllt; und an ein öffentliches Wärmenetz, wenn dessen Wärmeerzeugung zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien gespeist wird. Die Förderung umfasst die Kosten für Wärmeübergabestation und Rohrnetz (im Falle eines öffentlichen Wärmenetzes nur, sofern diese Komponenten nicht im Eigentum des Wärmenetzbetreibers verbleiben), sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen. Dazu gehören ebenfalls Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung oder Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen.

9. Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien

Im Falle einer Förderung nach Nummer 2-7 dieses Merkblatts ergänzend förderfähig sind Anlagen (Hard- inklusive Software) zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien.

Förderfähige Visualisierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- oder Kälteerzeugung, und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen insbesondere in Einrichtungen wie den folgenden zu erreichen: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungs-stätten bei den Kammern, allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie in öffentlichen Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen.

Förderfähig sind bei Visualisierungsmaßnahmen ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, förderfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln. Der Mehraufwand ist durch Herstellererklärung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen. Für jede Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zusätzliche Maßnahmen nur einmalig bezuschusst.

2.4 Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen. **Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlagen, sofern dieser technisch möglich ist.** Sollte der hydraulische Abgleich aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen bspw.:

- der Einstellung der Heizkurve,
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie,
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
- die Dämmung von Rohrleitungen,
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) sowie
- Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.

2.5 Fachplanungen und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von oben genannten Maßnahmen. Hierzu zählt auch eine akustische Fachplanung in Verbindung mit dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG. Diese Leistungen können nur gefördert werden, wenn sie durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten erbracht werden. Wird ein Dritter beauftragt, sind die durch ihn erbrachten Leistungen durch einen Energieeffizienz-Experten auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren. Dritte, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden sollen, dürfen nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen stehen oder Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben vermitteln.

Die Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung durch einen Experten der Energieeffizienz-Expertenliste sind nicht als eigenständiger Fördertatbestand, sondern nur in Verbindung mit mindestens einem der oben genannten Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Heizungsoptimierung beantragbar.

3 Umfeldmaßnahmen

Im Rahmen der Beantragung eines der oben genannten Vorhaben sind darüber hinaus Maßnahmen förderfähig, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme von dabei eingebauten Anlagen erforderlich sind (Umfeldmaßnahmen).

Insbesondere:

- Energetische Planung (nicht förderfähig sind die Kosten für die Antragstellung oder die Erstellung des Verwendungsnachweises beim BAFA),
- Arbeiten zur Baustelleneinrichtung,
- Rüst- und Entsorgungsarbeiten,
- Baustoffuntersuchungen und bautechnische Voruntersuchungen,
- Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten,
- Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen,
- Maßnahmen zur Einregulierung geförderter Wärmeerzeuger,
- Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems zur Absenkung der Systemtemperatur,
- die Erschließung von Wärmequellen für Wärmepumpen, Anschlussleitungen von geförderten Anlagen und von Systemen zur digitalen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Nistkästen für Gebäudebrüter, sowie
- zum Erhalt und zur Neuanlage von Fassaden- und Dachbegrünung.

4 Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird diese innerhalb eines Zeitraums von **maximal 15 Jahren** nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche **fünf Prozentpunkte** (iSFP-Bonus). Davon ausgenommen bleiben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme vorgenommene Leistungen für Fachplanung und Baubegleitung im Sinne der Richtlinie.

Informationen zum individuellen Sanierfahrplan finden Sie unter:

<https://www.febs.de/beraten-finanzieren/isfp>

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die geförderte Maßnahme zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes beiträgt.

Die geförderten Anlagen oder durch die Einzelmaßnahme energetisch optimierten Gebäudeteile sind **mindestens zehn Jahre zweckentsprechend** zu nutzen.

Veräußerung eines geförderten Gebäudes bzw. einer geförderten Wohneinheit

Innerhalb des Zeitraums von **zehn Jahren** ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV, § 46 GEG und § 57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Ziffer 7.1. und Ziffer 9.7. der Richtlinien sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraums sind dem Durchführer, der die Förderung gewährt hat, durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen. Der Durchführer ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung anteilig zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Contractoren

Contractoren im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Contractingnehmers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Versorgung des Gebäudes mit erneuerbarer Energie richtet.

Beantragt ein Contractor die Förderung, so ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung abzugeben, dass:

- ein konsentierter Entwurf eines Contractingvertrages vorliegt, der den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Der Vertrag muss inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Unterschreitet die Laufzeit des Vertrages die geregelte Nutzungspflicht von mindestens zehn Jahren, so gelten die für den Fall einer Veräußerung geltenden Hinweis-, Übertragungs- und Anzeigepflichten bei Veräußerung eines geförderten Gebäudes bzw. Wohneinheit entsprechend. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contractingnehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs enthalten;
- der Contractor den Contractingnehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- alle Parteien der Prüfung gemäß den Regelungen der Richtlinie (Nr. 9.7) zu Auskunfts- und Prüfungsrechten, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit zustimmen;
- der Contractor und der oder die Contractingnehmer sich mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördergeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden erklären. Dazu muss ausdrücklich auch die Bereitschaft erklärt werden, dass Bücher, Belege und sonstige mit dem Fördervorhaben verbundene geschäftliche und technische Unterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte auch zu Zwecken der Evaluierung erteilt, und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

Für die vorzulegende Erklärung kann das BAFA in Abstimmung mit dem BMWi den Contractoren ein verbindliches Muster vorgeben.

5.3 Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich (Kumulierung)?

Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach dieser Richtlinie und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen wird im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG bzw. der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben sein.

Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen.

Für ein Gebäude können jedoch zwei oder mehr Anträge gestellt werden für unterschiedliche Einzelmaßnahmen und ggf. von unterschiedlichen Antragstellern (Contractor, Eigentümer) solange die nach der Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr eingehalten werden.

Ebenso ist eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung **ausgeschlossen**. Antragsteller müssen sich verpflichten, für dieselbe Maßnahme **keinen** Antrag auf steuerliche Förderung zu stellen. Bei Durchführung mehrerer unterschiedlicher Maßnahmen kann jedoch eine Förderung nach dieser Richtlinie für einzelne Maßnahmen mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung für einzelne andere Maßnahmen kombiniert werden.

6 Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar **nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises**. Der Investitionszuschuss für förderfähige Maßnahmen und Anlagen und den dazugehörigen Umfeldmaßnahmen berechnet sich als Anteil der förderfähigen Kosten.

6.1 Höhe der Förderung

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

- Für Maßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz **20 Prozent**

Anlagentechnik (außer Heizung)

- Für den Erwerb und Errichtung von Anlagentechnik (außer Heizung) beträgt der Fördersatz **20 Prozent**

Anlagen zur Wärmeerzeugung

- Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“ beträgt der Fördersatz **20 Prozent**
- Für eine Gas-Hybridheizungen beträgt der Fördersatz **30 Prozent**
- Für eine Solarkollektoranlage beträgt der Fördersatz **30 Prozent**
(Alternativ kann für große Solaranlagen (ab 20m² Bruttokollektorfläche) eine ertragsabhängige Förderung gewährt werden)

- Für eine Wärmeübergabestation eines Netzes (**mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent**) beträgt der Fördersatz **30 Prozent**
- Für eine Wärmeübergabestation eines Netzes (**mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 Prozent**) beträgt der Fördersatz **35 Prozent**
- Für eine Wärmepumpe beträgt der Fördersatz **35 Prozent**
- Für eine Biomasseheizung beträgt der Fördersatz **35 Prozent**; für eine Biomasseheizung, die einen Emissionsgrenzwert für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m³ einhält, beträgt der Fördersatz hiervon abweichend **40 Prozent** (Innovationsbonus Biomasse)
- Für Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien beträgt der Fördersatz **35 Prozent**
- Für EE-Hybridheizungen beträgt der Fördersatz für alle Bestandteile der EE-Hybridheizung einheitlich **35 Prozent**
- Für EE-Hybridheizungen in Kombination mit Biomasseanlagen, bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes der Biomasseanlage für Feinstaub von max. 2.5 mg/m³, beträgt der Fördersatz für alle Bestandteile der EE-Hybridheizung einheitlich 40 %

Austauschprämie für Ölheizungen

Zusätzlich zu den genannten Fördersatzen kann beim Austausch einer mit dem Brennstoff Öl betriebenen Heizungsanlage ein Bonus in Höhe von **10 Prozentpunkten** gewährt werden, sofern eine der nachfolgend genannten Heizungsanlagen errichtet wird:

- Gas-Hybridheizung
- Biomasseheizung
- Wärmepumpe
- EE-Hybridheizung
- Wärmeübergabestation eines Netzes mit einem Anteil erneuerbarer Energien von **mindestens 25 Prozent**

Heizungsoptimierung

- Für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung beträgt die Förderquote **20 Prozent**

Fachplanung und Baubegleitung

- Für förderfähige Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung beträgt die Förderquote **50 Prozent**

6.2 Höchstgrenzen förderfähiger Kosten

Die förderfähigen Kosten für die energetische Sanierungsmaßnahme (inklusive Umfeldmaßnahmen) können im Wege der Zuschussförderung **pro Antrag und Kalenderjahr** bis zur Höhe der folgenden Höchstbeträge gefördert werden (Höchstgrenze):

Höchstgrenze bei Wohngebäuden (WG)

- Förderfähige Kosten für energetische **Sanierungsmaßnahmen** sind gedeckelt auf **60.000 Euro pro Wohneinheit**;
- Förderfähige Kosten für die **Baubegleitung** sind gedeckelt auf **5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern**, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf **2.000 Euro pro Wohneinheit**, insgesamt auf **maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid**.

Höchstgrenzen bei Nichtwohngebäuden (NWG)

- Förderfähige Kosten für energetische **Sanierungsmaßnahmen** sind gedeckelt auf **1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, insgesamt auf **maximal 15 Mio. Euro**;
- Förderfähige Kosten für die Baubegleitung sind gedeckelt auf **5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, insgesamt auf maximal **20.000 Euro pro Bewilligung**.

7 Hinweis zum EU-Beihilferecht

Das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ unterliegt **nicht** dem EU-Beihilferecht. Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Antragstellung im Antragsformular im Feld „Ist die Investition effizienzrelevant?“ „Nein“ anklicken.

8 Wie erfolgt die Antragstellung

8.1 Allgemeine Hinweise

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Kein Beginn des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird.

Der Beginn der Maßnahme **nach** Antragstellung jedoch **vor** Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nur innerhalb eines Monats möglich.

8.2 Antragstellung bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Energieeffizienz-Experten (EEE) sind alle in der Expertenliste des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien „Einzelmaßnahmen“, „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ und „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ geführten Personen.

Der Energieeffizienz-Experte muss zwingend bei Anträgen

- **für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und / oder**
- **Anlagentechnik (außer Heizung)**

eingebunden werden. Bei den anderen förderfähigen Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten optional.

Bevor der (eigentliche) Antrag gestellt werden kann, erstellt der Energieeffizienz-Experte eine so genannte technische Projektbeschreibung (TBP), in der die zu beantragende Maßnahme erläutert wird. Für die technische Projektbeschreibung stellt das BAFA ein elektronisches Formular zur Verfügung. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/tpb>

Mit der Erstellung der technischen Projektbeschreibung wird noch kein Antrag im verwaltungsrechtlichen Sinne eingereicht. Die Antragstellung muss separat durch den Antragsteller / die Antragstellerin oder dessen / deren Bevollmächtigten erfolgen. Die Kennung und das Passwort sind mit den Zugangsdaten zur Energieeffizienz-Experten-Liste des Bundes identisch.

www.bafa.de | Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Erstellung einer technischen Projektbeschreibung (TPB) für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG EM)

Anmeldung

Eingabe der Anmeldedaten

Kennung:

Passwort:

Wichtiger Hinweis

Bevor Sie mit dem Ausfüllen des Formulars beginnen, stellen Sie bitte sicher, dass Ihnen folgende Unterlagen im PDF-Format vorliegen:

- Dokumentation zu innovativer Heiztechnik
- Bebauungsplan
- individueller Sanierungsfahrplan (ISFP)
- Nachweis zur Wärmepumpe
- Nachweis zur Solarkollektoranlage
- Nachweis zur Biomasseanlage
- Systemsimulation

Nach Erstellung der technischen Projektbeschreibung durch den Energieeffizienz-Experten erhält dieser eine so genannte TPB-ID (diese befindet sich auf der technischen Projektbeschreibung). Die erstellte technische Projektbeschreibung bezieht sich immer auf den konkreten Investitionsstandort und ist für diesen einmalig gültig. Die TPB-ID benötigt der Antragsteller / die Antragstellerin zur (eigentlichen) Antragstellung (Abfrage im Antragsformular).

Für die (eigentliche) Antragstellung steht auf der Webseite des BAFA ebenfalls ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zu den Antragstellern, zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben.

Nach dem Öffnen des Antragsformulars wird die TPB-ID eingetragen und das Antragsformular wird automatisch mit den Gebäudedaten befüllt.

Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Vorhabensbeginn

* Mit den beantragten Maßnahmen wurde noch nicht begonnen.

Bestandsgebäude

Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige zum Gebäude: *

Technische Projektbeschreibung

Liegt Ihnen zu Ihrem Vorhaben eine TPB-ID vor? *

Ja Nein

Bitte geben Sie die TPB-ID zu Ihrem Vorhaben ein: *

Nachdem die restlichen Daten eingetragen wurden, kann der Antrag nach Prüfung der Antragsübersicht abgeschickt werden. Danach erhält der Antragsteller / die Antragstellerin eine automatische Eingangsbestätigung zur eingetragenen E-Mail-Adresse.

8.3 Antragstellung ohne Einbindung eines Energieeffizienz-Experte

Eine Antragstellung ohne die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ist nur bei Beantragung von

- **Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) und/oder**
- **Heizungsoptimierung**

möglich. Sollte ein Antrag für oben genannte Maßnahmen mit einer Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle und/oder ein Antrag für Anlagentechnik (außer Heizung) kombiniert werden, ist für den gesamten Antrag die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten notwendig.

Für die Antragstellung steht auf der Webseite des BAFA das elektronische Antragsformular zur Verfügung. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zu den Antragstellern, sowie zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben.

Vor dem Absenden des Antrags muss ein Passwort vergeben werden. Mit diesem können Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Status des Antrags abrufen und bestimmte Änderungen am Antrag vornehmen. Bitte notieren Sie sich Ihr Passwort und beachten bei der Vergabe, dass dieses mindestens ein Sonderzeichen enthält. Es wird empfohlen vor Absendung des Antrags diesen in der Antragsübersicht auf die Richtigkeit zu überprüfen.

Sie befinden sich hier: 1. Eingabe der Daten > 2. Dateien hochladen > 3. Daten bestätigen > **4. Konto zum Portal** > 5. Daten gesendet

Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen

nach den Richtlinien des BMWi zur Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Konto zum Portal

Bitte geben Sie hier Ihr Passwort für das BAFA Portal an.

E-Mail-Adresse:@bafa.bund.de

Passwort: * ⓘ
 "Entspricht nicht der Passwort-Richtlinie: Das Passwort muss 1 oder mehr Sonderzeichen enthalten. Das Passwort enthält Sequenzen von 2 oder mehr wiederholte Zeichen: [00]."

Eingabe korrigieren Absenden

Danach erhält der Antragsteller / die Antragstellerin eine automatische Eingangsbestätigung zur eingetragenen E-Mail-Adresse.

8.4 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Die Unterlagen und Angaben sollen ausschließlich über das Online -Portal im Upload-Bereich hochgeladen werden.

- Im Falle einer Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: die **unterschiedene Vollmacht**
- Für den Fall, dass eine Erdsondenbohrung vorgenommen wird, eine verschuldensunabhängige Versicherung
- Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung eine Erklärung des Energieeffizienz-Experten abzugeben, dass ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorliegt, der den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt, inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfasst und folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien,
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages von drei Jahren,
- Contracting-Dienstleistung (beantragte Fördermaßnahmen).

Die Erklärung muss ferner bestätigen, dass auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2 der Richtlinie erfüllt sind.

8.5 Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der Regel **24 Monate** nach erteiltem Zuwendungsbescheid. Der Zeitraum kann vor Ablauf der Umsetzungsfrist auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens **sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt insgesamt **48 Monate**. Wird der Verwendungsnachweis erst mehr als **sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist** eingereicht, verliert der Antragsteller seinen Anspruch auf die Auszahlung des Investitionszuschusses.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Der Verwendungsnachweis ist mittels des dafür auf der Webseite veröffentlichten elektronischen Formulars einzureichen.

Besonderheit bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Sofern ein Energieeffizienz-Experte in die Antragstellung eingebunden war, muss dieser analog zum Antragsverfahren, nach Abschluss der Maßnahme einen so genannten technischen Projektnachweis (TPN) erstellen und in diesem die Umsetzung der Maßnahme bestätigen.

Nach Erstellung des technischen Projektnachweises durch den Energieeffizienz-Experten erhält dieser eine TPN-ID. Diese TPN-ID muss im Online-Verwendungsnachweisformular eingetragen werden.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich und müssen mit dem Online-Verwendungsnachweisformular digital an das BAFA übermittelt werden:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage
 - mittels elektronischem Verwendungsnachweisformular sowie
 - Technischem Projektnachweis (TPN) bei Einbindung eines Energieeffizienz-Experten oder der Fachunternehmererklärung, die durch den jeweils verantwortlichen Installateur auszufüllen und zu unterschreiben ist.
- Die Bestätigung wahrheitsgemäßer Angaben (die mit dem Zuwendungsbescheid versandt werden)
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels
 - tabellarischer Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Datum, Zahlungsempfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein (im Online-Formular enthalten).
 - hochzuladenden Rechnungen (zunächst ohne Rechnungen für Umfeldmaßnahmen). Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben inklusive Mehrwertsteuer (bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung dürfen nur die Netto-Kosten angesetzt werden), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden. Finanzierungsraten, die z.B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Datum der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

9 Grundsätzliche Hinweise

9.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

9.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

9.3 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

9.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: beg@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

Januar 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Infoblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings **ausschließlich** die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.0	01.01.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Infoblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Infoblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Gemeinsame Durchführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi):



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des

Inhalt

0	Förderfähige Kosten – Vorbemerkungen.....	6
0.1	Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang.....	6
0.2	Baunebenkosten.....	7
1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.....	7
1.1	Außenwände.....	7
1.2	Dachflächen.....	8
1.3	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen.....	8
1.4	Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden.....	8
1.5	Sommerlicher Wärmeschutz:.....	9
2	Anlagentechnik (außer Heizung).....	9
2.1	Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung.....	9
2.2	Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Wohngebäude.....	10
2.3	Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude.....	10
2.4	Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude.....	10
2.5	Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers.....	10
2.6	Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes.....	10
2.6.1	Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik.....	10
2.6.2	Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren, Systemtechnik.....	11
2.6.3	Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme.....	11
2.6.4	notwendige Elektroarbeiten.....	11
2.6.5	Energiemanagementsysteme, Einregulierung.....	11
2.7	Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik.....	11
2.8	Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung.....	11
2.9	Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme.....	12
3	Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).....	12
3.1	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik).....	12
3.2	Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers.....	12
3.3	Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage.....	13
3.4	Brennstoffaustragung-, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen).....	13
3.5	Wärmespeicher.....	13
3.6	Spezifische Umfeldmaßnahmen.....	13
3.6.1	Heiz- bzw. Technikraum.....	13
3.6.2	Brennstoffaufbewahrung.....	13
3.6.3	Abgassysteme und Schornsteine.....	13
3.6.4	Wärmeverteilung und Wärmeübergabe.....	13
3.6.5	Warmwasserbereitung.....	14
3.6.6	Demontearbeiten.....	14
4	Heizungsoptimierung.....	14

5	Fachplanung und Baubegleitung.....	15
6	Nicht förderfähige Investitionskosten	15
6.1	Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten).....	15
6.2	Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)	15
6.3	Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten).....	16
6.4	Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten).....	16
6.5	Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten).....	16

Änderungschronik

Zu besserer Übersicht finden Sie an dieser Stelle alle Änderungen zu Vorversionen dieses Infoblattes.

Bislang noch keine Vorversion enthalten

Ziel der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus- oder Effizienzgebäudestufe durch die mit dieser Richtlinie geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Vorhaben, die die Förderbedingungen der Richtlinien zur BEG EM und den dazugehörigen technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) alternativ durch zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen der KfW **ab Sommer 2021**. Hierbei ist zu beachten, dass bis dahin die EBS-Produkte der KfW weiterhin beantragt werden können, damit für Endkundinnen und Endkunden keine Förderlücke entsteht.

Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW Förderbank (Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/151/, www.kfw.de/276/, www.kfw.de/218 bzw. www.kfw.de/219).

Bei den nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen handelt es sich um eine Orientierungshilfe. Die Liste ist nicht abschließend. Maßgeblich sind die Richtlinien (BEG EM) sowie die dazugehörigen technischen Mindestanforderungen (TMA BEG EM).

0 Förderfähige Kosten – Vorbemerkungen

Die Liste der förderfähigen Maßnahmen ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten anzuwenden. Diese Kosten sind vom Energieeffizienz-Experten bzw. Fachunternehmen für die Antragsstellung in der Kredit- oder Zuschussvariante anzugeben.

Gefördert werden ausschließlich die in der Richtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) genannten energetischen Maßnahmen. Die bei der Durchführung der Maßnahmen geltenden technischen Anforderungen sind der Anlage zur Richtlinie "Technische Mindestanforderungen" detailliert dargestellt.

Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Sofern im Rahmen der Sanierung weitere, nicht förderfähige Modernisierungen durchgeführt werden, sind die den Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen Investitionskosten und nicht förderfähigen Maßnahmen umzulegen. In Anspruch genommene Rabattgewährungen (auch Skonto) und gegebenenfalls vorgenommene Abzüge bei Nachlass oder Minderung reduzieren im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten.

Weiterhin werden die notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) gemäß nachfolgender Kapitel gefördert, deren Auflistung **nicht abschließend** ist. Unter „Kosten erforderlicher Umfeldmaßnahmen“ sind Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung sowie für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer zuvor genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, zum Beispiel Wiederherstellung durch Maler- und Fliesenarbeiten. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Bei separatem Kauf des Materials können die auch die Materialkosten als Teil der förderfähigen Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung beziehungsweise der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt.

0.1 Grundsätzliches zu den Fördermaßnahmen und zum Förderumfang

Es können grundsätzlich Bruttokosten inklusive Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

Für Sanierungsmaßnahmen, die im Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ gefördert werden, ist eine steuerliche Geltendmachung gemäß § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz ausgeschlossen.

Boardinghäuser: Entscheidend für die Förderung ist die steuerliche Einordnung, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb (NWG) oder Vermietung (WG) vorliegen. Für die Zuordnung als Wohn- bzw. Nichtwohngebäude ist die steuerrechtliche

Zuordnung (gewerblich/wohnwirtschaftlich) maßgeblich. Die Gebäude sind dementsprechend gemäß GEG zu bilanzieren.

Ferienwohnungen/-häuser: Gewerblich betriebene und als NWG bilanzierte Ferienanlagen sind als NWG förderfähig. Ebenso alle dauerhaft vermieteten Wohngebäude/Wohneinheiten in Feriengebieten als WG. Nicht förderfähig sind privat genutzte Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser, die ggf. zeitweise vermietet werden.

0.2 Baunebenkosten

Als Baunebenkosten können die zusätzlichen Kosten einer Wohnungseigentümergeinschaft(en)-Verwaltung für die Beschlussfassung einer förderfähigen energetischen Sanierung (Modernisierung), die Antragstellung und Abwicklung einer Förderzusage berücksichtigt werden.

Gefördert werden weiterhin die gegebenenfalls anteiligen Kosten für vorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen (notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien):

- Montage, Installation, Einweisung und Inbetriebnahme
- Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutz tunnel, Bauaufzüge
- Baustoffuntersuchung
- bautechnische Voruntersuchungen zum Beispiel zum Aufbau der Gebäudehülle
- Entsorgung von Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichten, Baustoffen, Baumaterial et cetera (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
- Wand- u. Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen, Maler-, Putzarbeiten
- Ausbau und Entsorgung von energetisch relevanten Altanlagen

1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden die nachfolgend genannten energetischen Maßnahmen zur Wärmedämmung, Erneuerung/Einbau/energetischen Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren von beheizten Räumen.

1.1 Außenwände

- Abbrucharbeiten (wie Abklopfen des alten Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern inklusive dann notwendiger Neuerrichtung)
- Erdaushub bei Dämmung von erdberührten Außenflächen inklusive Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Bauwerkstrockenlegung
- Erhöhung/Verlängerung des Dachüberstandes
- Bohrungen für Kerndämmungen
- Ein- beziehungsweise Anbringen der Wärmedämmung, auch in Gebäudetrennfugen
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien inklusive nachträgliche Verglasung von unbeheizten Loggien, Dämmung von Heizkörpernischen und Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Einbau fassadenintegrierter Lüftungsgeräte, Lüftungselemente (zum Beispiel Außenwandluftdurchlässe) und Luftleitungen in und an der Fassade
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Maler- und Putzarbeiten inklusive Stuckateurarbeiten, Fassadenverkleidung, zum Beispiel Klinker
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung von Außenwänden
- Einbau von Dämmsteinen
- Erneuerung von Ausfachungen bei Fachwerkaußenwänden
- Maßnahmen zum Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Glasbausteinen durch Mauerwerk
- Erneuerung der Briefkasten- und Klingelanlage
- Erneuerung Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen
- Verlegung der Regenrohre, Spenglerarbeiten
- Wiederherstellung der Außenanlage/Rabatte
- Erhalt und Neuanlage von Fassadenbegrünung

- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, zum Beispiel durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in die Fassade oder in die Wärmedämmung sowie besondere Konstruktionen in Traufkästen; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

1.2 Dachflächen

- Abbrucharbeiten wie alte Dämmung, Dacheindeckung, Dachpappe, Schweißbahnen oder Asbest
- Erneuerung der Dachlattung
- Einbau von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Ein- beziehungsweise Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Aufdopplung und Verstärkung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Ersatz, Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhls oder von Teilen eines Dachstuhls
- Dämmung/Erneuerung/Erstellung von Dachgauben
- Verkleidung der Dämmung (zum Beispiel Gipskartonplatten) sowie Maler- und Tapezierarbeiten bei ausgebautem Dachgeschoss
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Austausch von Dachziegeln inklusive Versiegelung, Abdichtungsarbeiten am Dach, inklusive Dachdurchgangziegel (zum Beispiel Lüftungs- oder Antennenziegel) und Schneefanggitter
- Neueindeckung des Daches oder Dachabschluss bei Flachdach mittels Dachpappe, Schweißbahn et cetera
- Erhalt und Neuanlage von Dachbegrünungen
- Erneuerung/Einbau von Oberlichtern, Lichtkuppeln
- Einbau von Schornsteinfeger-Ausstiegsluken in unbeheizten Dachräumen
- Änderung des Dachüberstands
- Erneuerung der Dachrinnen, Fallrohre, Einlaufbleche, Spenglerarbeiten
- Notwendige Arbeiten an Antennen, Satellitenschüsseln, Elektrik, Blitzableiter
- Schornsteinkopf neu einfassen, zum Beispiel Kaminabdeckung, Kaminverkleidung
- Erhalt und Neuanlage von Nistplätzen für Gebäudebrüter, zum Beispiel durch Einbau von Nistkästen/Niststeinen in besondere Konstruktionen in Traufkästen, Dachschrägen oder im Giebelbereich; weitere Informationen unter www.bund-hannover.de "Artenschutz an Gebäuden" und www.bund-dueren.de "Artenschutz"

1.3 Decken und Wände gegen unbeheizte Räume, Bodenflächen

- notwendige Abbrucharbeiten
- Bauwerkstrookenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung
- Einbringen von Kerndämmung und Einblasdämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- notwendige Maler- und Putzarbeiten
- Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag (sofern Kellerdecke "von oben" gedämmt wird)
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Wiederherstellung der Begehbarkeit des neu gedämmten Bodens
- notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen, zum Beispiel Verlegung von Elektroanschlüssen
- Erneuerung von energetisch relevanten Türen oder wärmedämmenden Bodentreppen, zum Beispiel zum Keller oder Dachboden, sowie von wärmedämmenden Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden

1.4 Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden sowie Tore bei Nichtwohngebäuden

- notwendige Ausbauarbeiten
- Austausch, Ertüchtigung (Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit und der Schlagregendichtheit) und Einbau neuer Fenster, Fenstertüren und Außentüren beziehungsweise deren erstmaliger Einbau
- Einbau von Fensterlüftern und Außenwandluftdurchlässen sowie von in der Fensterbank integrierten Geräten
- Austausch von Glasbausteinen durch neue Fenster

- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion, auch Dämmung von Heizkörpernischen, Sanierung kritischer Wärmebrücken im Raum
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Abdichtung der Fugen
- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung der Fensterbänke
- Dämmung und Ertüchtigung von vorhandenen Rollladenkästen
- Fliegengitter, sofern diese fest eingebaut sind
- Erneuerung des Heizkörpers bei Einbau größerer Fenster und daraus geringerer Brüstungshöhen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten im Fensterbereich (gegebenenfalls anteilig)
- Erneuerung Hauseingangstüren sowie anderer Außentüren innerhalb der thermischen Gebäudehülle. Bei Mehrfamilienhäusern zum Beispiel auch Erneuerung von Wohnungseingangstüren zum unbeheizten Treppenhaus, Türen zum unbeheizten Keller oder Dachboden, Bodenklappen zum unbeheizten Dachboden
- Maßnahmen zur Ab- und Durchsturzsicherung, wie zum Beispiel absturzsichernde Verglasung (DIN 18008-4, ehemals TRAV) und Fensterstangen zur Absturzsicherung
- Notwendige Elektroarbeiten für elektrisch betriebene Fenster und Türen, Anschlüsse an Einbruchversicherungen
- Einbruchhemmende Haus- und Wohnungseingangstüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände)
- Einbruchhemmende Fenster, Fenstertüren und -rahmen sowie Außentüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser, auch ohne Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen an die umgebenden Wandbauteile
- Pilzkopfverriegelungen, drehgehemmter Fenstergriff, Sicherheitsverglasung, selbstverriegelnde Mehrfachverriegelung, Sicherheitsrosette, verdeckt liegender Profilzylinder oder Sicherheitsprofilzylinder, Bandseitensicherung et cetera
- Nachrüstsysteme wie Beschläge und Schlösser nach DIN 18104 Teil 1 oder 2, Mehrfachverriegelungssysteme mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251, Klasse 3 oder besser sowie Einsteckschlösser nach DIN 18251, Klasse 4 oder besser
- Neuverglasung, Entsorgung der Altverglasung
- Empfehlung zum Einbruchschutz bei Neuverglasung: Einbruchhemmendes Glas entsprechend P4A oder besser nach EN 356
- Überarbeitung der Rahmen und Flügel mit gegebenenfalls erforderlichen Aus- und Einbau
- Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
- Erneuerung beziehungsweise Einbau von Dichtungen, zum Beispiel Falzdichtung, Lippendichtung
- Dämmung der Einbaufuge
- Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
- Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
- Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz. Für Energieeffizienz-Experten bietet zum Beispiel der Verband Fenster und Fassade den Leitfaden "Runderneuerung von Kastenfenstern aus Holz" unter www.window.de an

1.5 Sommerlicher Wärmeschutz:

- Einbau neuer beziehungsweise Erneuerung von Rollläden und außen liegenden Verschattungselementen nach DIN 4108-2, fensterintegrierte Verschattungssysteme
- Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung zum Beispiel über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung

2 Anlagentechnik (außer Heizung)

2.1 Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz raumlufttechnischer Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen, darunter beispielhaft Folgendes:

- Einbau der raumlufttechnischen Anlage, gegebenenfalls müssen Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle erfüllt werden
- notwendige Ausbauarbeiten

- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe und Luftleitungen
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelemente
- Elektroanschlüsse
- Verkleidungen
- Notwendige Putz- und Malerarbeiten (gegebenenfalls anteilig)
- Bauliche Maßnahmen am Raum für Lüftungszentrale
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers
- Einbau von Solar-Luftkollektoren
- Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik einschließlich Berücksichtigung der Erfordernisse für die regelmäßige Hygienewartung
- Luftdichtheitsmessung, Messung des Leckluftvolumenstroms
- Einbau einer Luftheizung

2.2 Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Wohngebäude

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

2.3 Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)

2.4 Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Einbau drehzahl geregelter Ventilatoren
- Einbau von RLT-Geräten
- Einbau energieeffizienter, drehzahl geregelter Motoren
- Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren
- Einbau einer Wärmerückgewinnung
- Erneuerung und Instandsetzung von Luftleitungen
- nachträgliche Wärmedämmung der Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung

2.5 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers

Darunter fallen zum Beispiel auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

2.6 Wohngebäude („Efficiency Smart Home“): Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes

Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen in einem Gebäude (Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs-/ Klimatechnik, Beleuchtung et cetera). Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

2.6.1 Smart Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik sowie Einbindung von Wetterdaten, auch als MultiSparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen, Teilverbräuchen der unterschiedlichen Sparten und Energiekosten

- elektronische Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmemengenzähler zur Visualisierung und Analyse von Heizwärmeverbräuchen
- elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung, der Bereitstellung von Nutzerinformation bei nachlassender Systemeffizienz und der Anzeige von notwendigen Wartungsintervallen. Zum Beispiel bei der Wärmeerzeugung, dem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und den Emissionen aus der Wärmeerzeugung
- Wohnungsdisplay bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen Daten der Heiz- und Elektroenergie, von Warm- und Kaltwasser et cetera.
- elektronische Heizkörperthermostate / Raumthermostate

2.6.2 Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren, Beleuchtungsaktoren, Systemtechnik

- Systemtechnik für den Datenaustausch hausintern/-extern
- elektronische Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen (zum Beispiel für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Verbrauch und Erzeugung von erneuerbaren Energien, Haushaltsgeräte)

2.6.3 Schalttechnik, Tür- und Antriebssysteme

- präsenzabhängige Zentralschaltung von Geräten, Steckdosen et cetera
- baugebundene Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Innentüren, Jalousien, Rollläden, Fenster, Türkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik
- intelligente Türsysteme mit personalisierten Zutrittsrechten

2.6.4 notwendige Elektroarbeiten

- Notwendige Verkabelung (zum Beispiel Ethernetkabel) oder kabellose funkbasierte Installationen (zum Beispiel Router) für Kommunikations-/Notrufsysteme und intelligente Assistenzsysteme, USB-Anschlussbuchsen
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung. Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme.

2.6.5 Energiemanagementsysteme, Einregulierung

- Energiemanagementsystem inklusive Integration in wohnwirtschaftliche Software
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Einstellarbeiten an der Regelung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik mit dem Ziel der Senkung des Energieverbrauchs (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung)

2.7 Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Gefördert wird der Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599 - 11 dienen (inklusive notwendiger Feldgeräte).

Die nachfolgende Liste weist typische förderfähige Maßnahmen aus (nicht abschließend):

- Bedarfsabhängige Regelung von Lüftungs- und Klimaanlage
- Tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerung oder Regelung von Beleuchtungsanlagen
- Bedarfsabhängige Regelung von Heizungssystemen wie zum Beispiel einer nutzungsabhängigen raumweisen Regelung der Raumtemperatur
- Komponenten zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems mit dem Ziel der Energieeinsparung durch eine effiziente Betriebsweise des Gebäudes (zum Beispiel Monitoring von anlagen- oder bereichsbezogenen Kenndaten und Energieverbräuchen (Sensorik), inklusive Gebäudeleittechnik sowie erforderliche Automations- und Feldelemente).
- Erstellung eines Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzepts, Erstellung eines Zählerkonzepts.

2.8 Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung

Gefördert wird der Einbau energieeffizienter Kälteerzeugungsanlagen:

- Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
- Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung
- hydraulischer Abgleich

- Dämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärme-/Kälteverteilungen und Armaturen.

2.9 Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme

Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt. Förderfähig ist der komplette Leuchtentausch einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts.

Lampen, die für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind, zum Beispiel Retrofit, Ersatzlampen, sind nicht förderfähig

3 Kosten für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Förderfähig sind folgende regenerative Anlagen zur Wärmeerzeugung:

- Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarthermie-Anlagen
- Biomasse-Anlagen
- Wärmepumpen-Anlagen
- EE-Hybride (Kombinationen aus Anlagen der Punkte a. bis e.)
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

Als förderfähige Investitionskosten gelten die Anschaffungskosten eines geförderten Wärmeerzeugers, die Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes, der Anschluss an ein Wärmenetz (Gebäudenetz und öffentliches Netz), die Kosten für Installation und Inbetriebnahme.

3.1 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

- Gas-Brennwertkessel („Renewable Ready“) und Gas-Hybridheizungen inklusive Gasanschluss:
 - Gasleitung
 - Hausanschluss
 - Armaturen (z.B. Gasströmungswächter, Gaszähler, etc.)
- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Biomasse-Anlagen, sowie:
 - sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung
 - sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie z.B. Gewebefilter u. keramische Filter, Abscheider als Abgaswäscher) Solarkollektor-Anlagen
- Anschluss solarthermische Anlage an das Warmwasser- und/oder Heizsystem, inklusive Solarspeicher, Steigleitungen
- Wärmepumpen-Anlagen
 - bei Gas-Wärmepumpen inklusive Gasanschluss (Gasleitung, Hausanschluss, Armaturen)
- EE-Hybride
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz
- notwendige fachtechnischen Arbeiten und Materialien, z.B.
 - Transport
 - Aufständigung, Unterkonstruktion
 - Fundament, Einhausung
 - zum Anschluss des Wärmeerzeugers erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung (Heizkreisverteiler)
 - Einstellung der Heizkurve

3.2 Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers

Darunter fallen z.B. auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und per Rechnung nachgewiesen werden können.

3.3 Wärmequelle einer Wärmepumpenanlage

- Erschließungs- und Anschaffungskosten, folgender beispielhaft genannter Maßnahmen, inklusive Installation, Anbindung an die Wärmepumpe, Inbetriebnahme:
- Erdsondenbohrungen (auch Probebohrungen) inklusive verschuldensunabhängige Versicherung
- Erdflächenkollektoren
- Grabenkollektoren
- Erdwärmekörbe
- Energiepfähle
- Brunnenbohrungen
- Energiezäune, Massivabsorber
- unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Solarthermische Kollektoren (alle Bauarten) sowie Luft-Wärmeübertrager zur Abwärmenutzung von PV-Anlagen (inklusive Unterkonstruktionen)
- Luft-Sole-Wärmeübertrager

3.4 Brennstoffaustragung-, -förderung und -zufuhr (Biomasseanlagen)

- Saugsysteme
- Förderschneckensysteme
- Federblattrührwerke
- Schubbodenaustragungen

3.5 Wärmespeicher

- alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser-, u. Kombispeicher, etc.)
- Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
- Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
- Erdwärmespeicher
- Tiefen-Aquifer- oder Hohlraum-Wärmespeicher

3.6 Spezifische Umfeldmaßnahmen

3.6.1 Heiz- bzw. Technikraum

- Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Betrieb des geförderten Wärmeerzeugers erforderlich ist

3.6.2 Brennstoffaufbewahrung

- Flüssiggastanks
- Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -hackschnitzel
- Silos

3.6.3 Abgassysteme und Schornsteine

- Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Wärmeerzeuger
- Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung

3.6.4 Wärmeverteilung und Wärmeübergabe

- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Bodenbelägen, Wandverkleidung, Putzarbeiten
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z.B. auch Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur ≤ 60 °C)
- Einbau voreinstellbarer oder Austausch von Thermostatventilen, Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern

- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe. Pumpen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
- in Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
- Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Erstanschluss an Nah- und Fernwärme sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss
- Anschlusskosten Fernwärme

Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühren bei Anschluss an Versorgungsnetz,

3.6.5 Warmwasserbereitung

- Umstellung von einer dezentralen Warmwasserbereitung auf eine zentrale, heizungsintegrierte Warmwasserbereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc.)
- Einbau hocheffizienter Warmwasser-Wärmepumpen
- Frischwasser- u. Wohnungsstationen
- Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trinkwasser
- hocheffiziente Zirkulationspumpen
- elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Wärmemengenzähler

3.6.6 Demontagarbeiten

- Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau alter Wärmeerzeuger einschließlich Entsorgung (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)

4 Heizungsoptimierung

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Falls der hydraulische Abgleich technisch nicht möglich sein sollte, muss zumindest ein Heizungscheck nach DIN EN 15378 durchgeführt werden.

- der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen:
 - Nassläufer-Umwälzpumpen: Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,2$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
 - Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpen: Energieeffizienzindex EEI $\leq 0,2$ in Anlehnung an Verordnung (EU) Nr. 641/2009 in geltender Fassung
 - Trockenläufer-Umwälzpumpen: Elektromotor der Klasse IE4 und Pumpeneffizienz MEI $\geq 0,6$ gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2012
- Analyse des Ist-Zustandes, zum Beispiel nach DIN EN 15378
- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen.

In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können die folgenden niedriginvestiven Maßnahmen zusätzlich gefördert werden:

- Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z.B.
 - voreinstellbare Thermostatventile,
 - Einzelraumtemperaturregler,
 - Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler
- Separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- Einstellung der Heizkurve
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
- Umbau des Verteilsystems zur bedarfsgerechten Anpassung der Wasserumlaufmengen
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme

- Wärmedämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärmeverteilungen und
- Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35^{\circ}\text{C}$) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$)
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Nachträgliche Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Schalldämmung
- Umstellung des Trinkwarmwassersystems, das heißt Integration in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen
- elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
- Smart Metering-Systeme (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik)
- Wärmemengenzähler
- Anschluss an eine Breitbandverkabelung
- Leerrohre, Kabel (zum Beispiel Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme

Nicht förderfähig innerhalb der Maßnahme „Heizungsoptimierung“ ist der Einbau bzw. Austausch von Wärmeerzeugern.

5 Fachplanung und Baubegleitung

Es werden die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt (keine Fördermittelberatung, siehe nachfolgende Liste der nicht förderfähigen Kosten). Hierzu zählen auch zur Bestandsaufnahme oder zur Qualitätssicherung durchgeführte Infrarot-Thermografie-Aufnahmen und Luftdichtheitsmessungen. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten von Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden.

6 Nicht förderfähige Investitionskosten

Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen dürfen grundsätzlich nicht als förderfähige Investitionskosten angesetzt werden.

Gleiches gilt für Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben oder deren Effizienz nicht erhöhen. Eigenleistungen können ebenfalls nicht als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

Die nachfolgende, **nicht abschließende Liste**, soll die nicht förderfähigen Kosten exemplarisch veranschaulichen:

6.1 Wärmeerzeuger (nicht förderfähige Kosten)

- Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Brennwertkessel, Öl-Öfen)
- Kohleheizungen: Kohle-Kessel, Kohle-Öfen
- Gaskessel ohne Brennwerttechnik; Gasstrahler
- Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen, etc.
- Gasstrahlungsheizungen
- handbeschickte Biomasse-Einzelöfen (z.B. Scheitholzkamin-Öfen, Kachel-Öfen)
- mobile Mietheizungen
- Nachtstromspeicherheizungen
- Niedertemperaturkessel

6.2 Anlagen zur Stromerzeugung (nicht förderfähige Kosten)

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (Davon ausgenommen sind Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung)
- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen

6.3 Sanitäreinrichtungen (nicht förderfähige Kosten)

Sanitäreinrichtungen jeglicher Art, wie z.B. Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc. (Kosten für Sanitäreinrichtungen sind allerdings dann förderfähig, sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind).

6.4 Computertechnik und dazugehörige Peripherie (nicht förderfähige Kosten)

Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie zum Beispiel: - PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte

6.5 Sonstige Arbeiten und Leistungen (nicht förderfähige Kosten)

- Eigenleistungen
- behördliche Genehmigungen
- Kosten für Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen);
- Kosten für gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchte erworbenen Anlagenteilen
- Kosten für die Neuerrichtung von unbeheizten Wintergärten
- Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel,
- Kosten der Zwischenfinanzierung,
- Kapitalkosten,
- Steuerbelastung des Baugrundstückes
- Kosten von Behörden- und Verwaltungsleistungen
- sowie Umzugskosten und Ausweichquartiere.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-
E-Mail: beg@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

Januar 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Sanierung Nichtwohngebäude



Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches, beitragen.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html)]



Anlagentechnik (außer Heizung)

Gefördert wird der Einbau von Anlagentechnik in Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes, wie beispielsweise einer energieeffizienten raumluftechnischen Anlage.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagentechnik/anlagentechnik_node.html)]

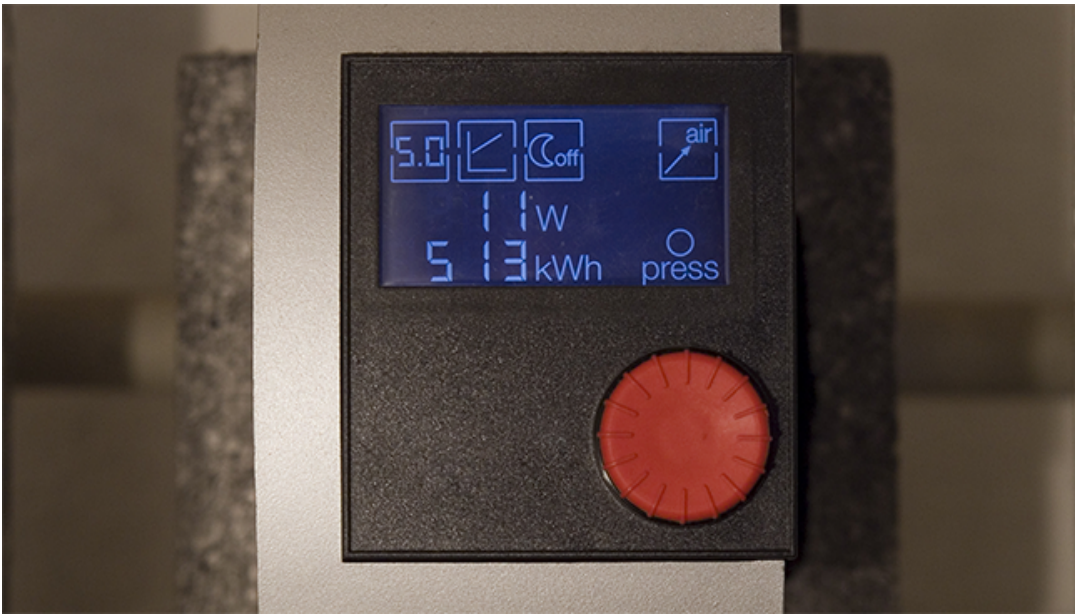


Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert werden der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern, von Anlagen zur Heizungsunterstützung und der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, das erneuerbare Energien für die Wärmeerzeugung mit einem Anteil von mindestens 25 Prozent einbindet.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html)]

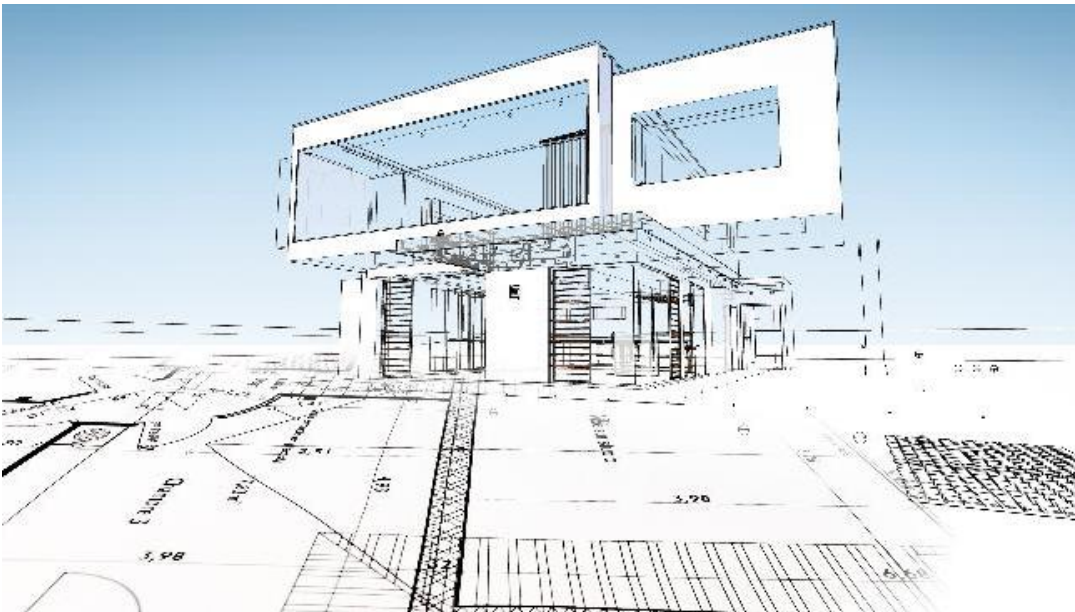


Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wie beispielsweise der hydraulische Abgleich oder der Austausch der Heizungspumpe.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html)]



Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen im Sinne dieses Förderprogramms.

Mehr

[[DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/Fachplanung_Baubegleitung/fachplanung_baubegleitung_node.html)]

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Energie](#) > [Bundesförderung für effiziente Gebäude](#)
> [Sanierung Nichtwohngebäude](#)

© 2019 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Soweit nicht anders gekennzeichnet, stehen unsere Texte auf dieser Seite unter einer Creative Commons

Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz.